

1. Getreide und Getreideerzeugnisse,
2. Milch und Milcherzeugnisse,
3. Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse,
4. Zucker,
5. Ölfrüchte und Ölfrüchterzeugnisse,
6. Obst und Gemüse,
7. Hülsenfrüchte,
8. Eier und Geflügel,
9. Saat- und Pflanzgut,
10. lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels.

§3

Marktordnungsmaßnahmen

Die Marktorganisationen können für Marktordnungswaren Regelungen enthalten über

1. die Intervention durch Ankauf, Lagerung und Verkauf,
2. besondere Vergünstigungen
 - a) Ausfuhrerstattungen
 - b) Produktionserstattungen
 - c) Erzeuger- und Käuferprämien
 - d) Nichtvermarktungsprämien
 - e) flächen- oder produktbezogene Beihilfen
 - f) Beihilfen für private Lagerhaltung
 - g) Beihilfen zur Erleichterung des Absatzes
 - h) Beihilfen für die Herstellung von Erzeugnissen, die für bestimmte Zwecke verwendet werden
 - i) Vergütungen für die Aufgabe der Produktion
 - j) sonstige Vergünstigungen zu Marktordnungszwecken,
3. Qualität und Vermarktung für Marktordnungswaren, einschließlich Kartoffeln,
4. Festlegung von Preisen,
5. das Verbringen (Bezüge im Innerdeutschen Handel, Ein- und Ausfuhr) in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, einschließlich Abschöpfungen auch für Getreidesubstitute,,
6. Produktionsquoten,
7. Abgaben auf die Erzeugung oder die Vermarktung,
8. Art, Höhe und Verfahren bei Sicherheiten, Kauttionen und Garantien, insbesondere über Gestellung, Verwaltung, Freigabe und Verfall,
9. Ordnungswidrigkeiten, insbesondere über die Höhe und das Verfahren bei Ordnungsstrafen.

§4

Rückforderung von besonderen Vergünstigungen

Besondere Vergünstigungen gemäß § 3 Ziff. 2 sind zurückzuerstat-ten, sofern sie unrechtmäßig gewährt wurden.

§5

Zinsen

(1) Ansprüche auf Erstattung von besonderen Vergünstigungen sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit 3 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank der Bundesrepublik Deutschland zu verzinsen. Werden Abgaben nicht rechtzeitig gezahlt, sind sie vom Fälligkeitstag an mit 3 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank der Bundesrepublik Deutschland zu verzinsen. Der am Ersten des Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(2) Ansprüche auf besondere Vergünstigungen und im Rahmen von Interventionen sind ab ihrer gerichtlichen Geltendmachung an mit 4 Prozent für das Jahr zu verzinsen. Im übrigen sind diese Ansprüche unverzinslich.

§6

Ermächtigung

(1) Der Ministerrat wird ermächtigt, in Durchführungsverordnungen die gemäß §§ 1 bis 3 zur Schaffung und Durchführung der Organisation der Agrarmärkte erforderlichen Regelungen zu erlassen.

(2) Festlegungen über Preise gemäß § 3 Punkt 4 sind vor Erlass der Durchführungsverordnungen mit den zuständigen Ausschüssen der Volkskammer abzustimmen.

§7

Zuständigkeit

(1) Die zuständige Marktordnungsstelle ist die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (nachfolgend ALM genannt). Ihr obliegt die Durchführung der Marktorganisationen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

(2) Für einzelne Aufgaben oder Maßnahmenbereiche können abweichend von Absatz 1 in Durchführungsverordnungen gemäß § 6 andere Stellen bestimmt werden, soweit dies insbesondere zur Überwachung von Marktordnungsmaßnahmen erforderlich ist.

§8

Aufgaben der Zolldienststellen

(1) Die Zolldienststellen haben das Verbringen von Marktordnungswaren in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zu überwachen, soweit dies zur Organisation der Agrarmärkte der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich ist.

(2) Solange die Bezüge im Innerdeutschen Handel durch Genehmigungen reguliert werden, kann durch Durchführungsverordnungen gemäß § 6 vorgeschrieben werden, daß Binnenzollämter festgelegt werden, wo Sendungen mit Marktordnungswaren vorzuführen sind.

§9

Übergangs- und Schutzmaßnahmen

(1) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, zur Bewältigung von Anlaufschwierigkeiten während der Übergangszeit, bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen die ALM anzuweisen,

1. die Anwendung einzelner Maßnahmen auszusetzen,
2. für die Durchführung dieser Maßnahmen Verfahrenserleichterungen zu gewähren,
3. andere notwendige Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Übergangs- und Schutzmaßnahmen gemäß Satz 1 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu treffen.

(2) Die Anwendung der nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen ist auf den für die Bewältigung der Anlaufschwierigkeiten, die Behebung der Störung oder Verhinderung der drohenden Störung erforderlichen Zeitraum zu begrenzen.

§ 10

Meldepflichten

Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft kann

1. Personen und nicht rechtsfähige Personen Vereinigungen verpflichten, regelmäßig Aufzeichnungen über die angelieferten, verkauften oder in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Marktordnungswaren und über die Preise zu machen sowie die Mengen und Preise der zuständigen Stelle gemäß § 7 zu melden,
2. Stellen, die Preisnotierungen oder Preisfeststellungen hinsichtlich Marktordnungswaren vornehmen, verpflichten, der zuständigen Stelle gemäß § 7 die Ergebnisse der Notierungen oder Feststellungen zu melden.